

VERHANDLUNGSSCHRIFT
 NICHT GENEHMIGTE FASSUNG
über die 13. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl
am Donnerstag, 20. September 2012 um 17:00 Uhr im Stadtamt Bad Ischl

Anwesende:

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide

	Ordentliches GR-Mitglied	Entschuldigt abwesend	Ersatzmitglied
SPÖ	StR. Thomas Loidl StR. Heidemaria Stögner Christian Binder Andreas De Bettin Martin Kefer Marianne Kloibhofer, MSc Rudolf Laimer Irene Lauberger Elisabeth Leimereiner Ursula Leitner Siegfried Lemmerer Tobias Loidl Josef Pilz Franz Traisch Hubert Weinzierl	Vizebgm. Josef Reisenbichler StR. Ines Schiller, Bed Herbert Hödlmoser	Markus Eisl Ulrike Eitzinger Alexander Eder
ÖVP	Vizebgm. Christian Zierler StR. Mag ^a Helga Leitner, PLL.M StR. Margarete Wimmer Ursula Bittner Wilhelm Blohberger Wilhelm Gollowitzer Engelbert Grießmeier Johannes Kogler Rainer Mayrhofer Andrea Pöllmann Maria-Luise Unterberger		
FPÖ	StR. Anton Fuchs Patrick Haischberger DI. Andreas Laimer	Hermine Siegl	Barbara Schenner
GRÜNE	Mag. ^a Margit Ketter Mag. ^a Sigrid Schneeberger	Markus Reitsamer	Gerda Reitsamer

Weiters anwesend Stadtamtsdir. Dr. Adam Sifkovits, Mag. Wolfgang Degeneve und RD. Rainer Stadler.
 Dorothea Kainzner, Schriftführerin.

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Heidemaria Stögner
ÖVP	Engelbert Grießmeier
FPÖ	DI. Andreas Laimer
GRÜNE	LT-Abg. Markus Reitsamer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17.00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Nachdem um 17:05 Uhr keine Fragen mehr gestellt werden, erklärt der Vorsitzende die Fragestunde für beendet und die Gemeinderatssitzung für eröffnet.

Tagesordnung

1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates
 - a) Nachrücken von Mitgliedern
 - b) Änderungen in den Ausschüssen
2. Genehmigung der 12. Verhandlungsschrift
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
5. Steuer-Nr. 133, Wasser- und Kanalanschlussgebühr, Berufung gegen die Vorschreibung der Stundungszinsen
6. Steuer-Nr. 4676, ergänzende Kanalanschlussgebühr, Berufung
7. Ortskanal und Wasserversorgung BA 15 und BA 05, Vergabe von Arbeiten
8. Ortskanalisation BA 16, Sanierungsprojekt 2010, Altbestand, Förderungsvertrag, Beschlussfassung
9. FW Bad Ischl, Anschaffung eines Löschfahrzeuges, Grundsatzbeschluss
10. Immobilien Bad Ischl GmbH, Änderung Gesellschaftsvertrag
11. Kaiser-Jubiläumsweg, Wahrung des öffentlichen Gehrechtes
12. Bebauungsplan „Altstadt Linkes Traunufer“, Abänderung Nr. 12, Grst. 53/1 Teilfl., GB. Bad Ischl (Änderung bzw. Ergänzung der Baufluchtlinie sowie eine Änderung der baulichen Festlegungen im Bereich Nebengebäude auf ein Vollgeschoß, Sonderbauweise), Einleitung des Genehmigungsverfahrens
13. Verkehrsmaßnahme:
Hasnerallee, Umwandlung des bestehenden Gehweges zwischen dem Hasnerdenkmal und der Kaltenbachstraße in einen Geh- und Radweg
14. Städtepartnerschaft mit Gödöllö (Ungarn), Beschlussfassung
15. Allfälliges
16. Personalangelegenheiten

Pkt. 1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

a) Nachrücken von Mitgliedern

Das Gemeinderatsmitglied Cornelia Krall, ÖVP, hat mit Wirkung vom 19.09.2012 auf das ordentliche Gemeinderatsmandat verzichtet.

Das an nächster Stelle liegende Ersatzmitglied Andrea Pöllmann hat die Berufung als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat am 20.09.2012 angenommen.

Der Gemeinderat nimmt das Vorbringen zur Kenntnis.

b) Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde

Hinsichtlich der nachstehenden Wahlvorgänge wird der Antrag gestellt, von der Stimmzettelwahl abzugehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

1. Die ÖVP-Fraktion hat folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

Sozialausschuss:

Ersatzmitglied statt Cornelia Krall: Elisabeth Kogler

Jugendausschuss:

Mitglied: Statt Cornelia Krall

Andrea Pöllmann

Beschluss: Die ÖVP-Fraktion beschloss einstimmig antragsgemäß.

Pkt. 2. Genehmigung der 12. Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärte, dass die Verhandlungsschrift vom 28.06.2012 noch bis Ende der Sitzung aufliegt und nach Ablauf dieser Sitzung als genehmigt gilt, wenn bis dahin dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Pkt. 3. Berichte des Bürgermeisters**Immobilien Bad Ischl GmbH./Immobilien Bad Ischl GmbH. & Co KG, Auftragsvergaben**

Aufgrund der Aufsichtsratsbeschlüsse wurden für den Neubau des Wirtschaftshofes folgende Gewerke an die jeweiligen Bestbieter vergeben und mittlerweile mit den Bauarbeiten begonnen:

Baumeisterarbeiten: (4 Bieter)

Bietergemeinschaft Kieninger GmbH und Brandl Bau GmbH.....	€ 1.547.850,79
--	----------------

Zimmererarbeiten: (5 Bieter)

Brandl Bau GmbH., Bad Ischl	€ 152.944,30
-----------------------------------	--------------

Dachdecker- u. Spenglerarbeiten: (3 Bieter)

Steffner Johann GmbH., Bad Goisern.....	€ 86.359,79
---	-------------

Gipskartonarbeiten: (5 Bieter)

Perchtold GmbH, Gmunden.....	€ 44.314,96
------------------------------	-------------

Haustechnik: (3 Bieter)

Fa. Hager, Bad Ischl	€ 414.345,65
----------------------------	--------------

Elektrotechnik: (8 Bieter)

E-Werk Wels.....	€ 287.420,30
------------------	--------------

Die **Ehrenringverleihung** an den ehem. Stadtpfarrer von Bad Ischl, Mag. Johann Hammerl, findet morgen um 16:00 Uhr im Museum der Stadt Bad Ischl statt;
die Verleihung des **Kulturehrenzeichens** an Kammersänger Spas Wenkoff am Sonntag, 23. September 2012, 11:00 Uhr, ebenfalls im Museum.

Zur Resolution **Vorsteuerabzug** Schulen traf bisher lediglich eine Eingangsbestätigung ein.

Pkt. 4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Der Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR. Wilhelm Gollowitzer, verliest nachstehenden

Prüfbericht über die 12. und 13. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl, welche am 25. Juni und am 9. Juli, im Stadttamt, Finanzabteilung stattfanden.

Themen der Prüfungen waren am 25. Juni:

1. **Leistungen städt. Bauhof für**
 - **Wanderwege**
 - **Sportveranstaltungen**
2. **Dachsanierung VS - Reiterndorf**

sowie am 9 Juli

- **Katrin-Seilbahn GmbH** - Zwischenbericht

1. Leistungen städt. Bauhof für Wanderwege und Sportveranstaltungen

Da bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses in o.a. Bereichen sehr hohe Abweichungen zwischen Voranschlag (€ 25.000,-- Wanderwege bzw. € 5.000,-- Sportveranstaltungen) und Rechnungsabschluss (€ 33.541,66 Wanderwege bzw. € 17.392,50 Sportveranstaltungen) bestanden, hatte der Prüfungsausschuss um detaillierte Angaben diesbezüglich gebeten. Es wurden Zusammenstellungen der diversen Tätigkeiten, sowohl über Wanderwege bzw. auch der Sportveranstaltungen (hier sei erwähnt das Radkriterium, der Kaiserlauf etc.) dem Ausschuss vorgelegt. Dies sind Ausgaben die von der Stadtgemeinde getragen werden und nicht an die Vereine bzw. Veranstalter zur Weiterverrechnung gelangen. Anders könnten diese Vorhaben nicht abgehalten werden. Der Ausschuss hat sich auch damit auseinandergesetzt, ob die Kosten nicht auch noch von anderen Stellen (TV) mitgetragen werden könnten, ist jedoch zu keinem Resumee gekommen.

2. Dachsanierung VS - Reiterndorf

Ausgangsbasis war die Komplettsanierung des Daches. Auf Grund eines Massefehlers wurde eine zu hohe Kostenschätzung in Höhe von ca. € 170.000 angenommen. Darum entschied sich die Gemeinde nur für eine Teilsanierung. Nach Vorliegen der Abrechnung wurde dieser Fehler festgestellt, und somit ein Anschlussauftrag auch für den Neubauteil durch den Stadtrat erteilt. Somit konnte doch die komplette Dachsanierung durchgeführt werden. Da leider zu unserem Ausschuss noch nicht alle Endabrechnungen vorlagen, wird dies zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, um eine Übersicht über die tatsächliche Höhe der endgültigen Kosten zu haben.

3. Katrin-Seilbahn GmbH - Zwischenbericht

Buchungsmäßig erfolgte noch keine Umstellung auf das Kalenderjahr. Bilanzstichtag ist der 30. April jeden Jahres, somit wäre nur 1 abgeschlossenes Monat (Mai) zur Prüfung vorgelegen, da der Juni noch nicht vollständig ausgearbeitet war. Laut Voranschlag 2012 ist für die Stadtgemeinde ein Zuschuss in der Höhe von € 328.000,-- (€ 260.000,-- laufender Betrieb und € 68.000,-- Annuitäten) zu tragen.

Auch das eventuelle Ausstiegsszenario wurde angesprochen. Hier sind enorme Kosten zu erwarten, hervorgerufen u.a. durch Abtragungen der Stützen und ev. der Bergstation.

Beim Vorliegen genauerer Daten über einen längeren Zeitraum wird sich der Ausschuss mit dieser Thematik nochmals intensiv damit auseinandersetzen.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

Pkt. 5. Steuer-Nr. 133, Wasser- und Kanalanschlussgebühr, Berufung gegen die Vorschreibung der Stundungszinsen

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

*Der Bürgermeister nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil und verlässt den Sitzungssaal.
Vizebgm. Zierler übernimmt den Vorsitz zu diesem TOP.*

Dem Berufungswerber wurde für die Zahlung der Wasser- und Kanalanschlussgebühr eine Ratenzahlung bewilligt, welche von diesem eingehalten wurde. Daraufhin wurde die gerichtliche Exekution beantragt und bewilligt. Um diese zu vermeiden, wurde der gesamte Betrag von € 9.906,-- an das Stadtamt überwiesen. Da die gesetzlichen Stundungszinsen erst nach vollständiger Bezahlung berechnet werden können, wurden diese erst heuer in der Höhe von € 1.067,39 vorgeschrieben und waren nicht - wie vom Berufungswerber angenommen - bereits Teil der gerichtlichen Exekution.

Gegen den Vorschreibungsbescheid wurde Berufung mit der Begründung eingelegt, dass die Stundungszinsen bereits Teil der gerichtlichen Exekution gewesen seien.

Es wird der Antrag gestellt, die Berufung abzuweisen und den nachstehenden Berufungsbescheid zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Berufungsbescheid

Sie haben gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 27. Juni 2012, Zl. Steu – 7.475/5-2012, mit welchem, für die mit Bescheid vom 11.12.2009, Zl. Steu-7.475/2 – 2009 bewilligte Zahlungserleichterung, Stundungszinsen i.H.v. € 1.067,39 vorgeschrieben wurden, binnen offener Frist berufen. Es ergeht daher vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl als Abgabenbehörde 2. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

Spruch

Die Berufung wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 212 Abs. 1 u. 2 sowie § 212b Bundesabgabenordnung BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

Begründung

Vom gesamten gestundeten Betrag sind 6 % Stundungszinsen p.a. (§ 212 Abs. 2 u. § 212b Bundesabgabenordnung) zu bezahlen. Diese Stundungszinsen sind nach Abstattung des gesamten Abgabenrückstandes mittels Bescheid vorzuschreiben.

Durch die Nichtzahlung der vereinbarten Rate trat Terminverlust ein und wurde die bis zu diesem Zeitpunkt offene Restschuld samt Gerichtskosten im Exekutionsweg eingebracht. Nicht zur Exekution beantragt wurden die Stundungszinsen, da zu diesem Zeitpunkt die noch zu zahlenden Stundungszinsen nicht berechnet werden konnten.

Aus den vorgenannten Gründen war die Berufung abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Pkt. 6. Steuer-Nr. 4676, ergänzende Kanalanschlussgebühr, Berufung

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Der Bürgermeister nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil und verlässt den Sitzungssaal.

Vizebgm. Zierler übernimmt den Vorsitz zu diesem TOP.

Der Berufungswerberin wurde aus Anlass von Zu- und Umbauarbeiten eine ergänzende Kanalanschlussgebühr i.H.v. € 54.219,- zzgl. 10% USt. mit Bescheid vom 13. März d.J. vorgeschrieben. Dagegen wurde berufen und Verjährung sowie die Anwendung falscher Gebührensätze eingewendet. Der bescheidgegenständliche Zu- und Umbau werde nachweislich seit Dezember 2005 benützt.

Es ist dazu auszuführen, dass die Verjährungsfrist gem. §209 BAO durch 1. die schriftliche Wahrung des Parteiengehörs vom 18.11. 2008 und 2. die Vorladung vom 29.11.2011 (welcher auch Folge geleistet wurde), bis 31.12.2012 dauert. Die frühere Nutzung bewirkt eine Änderung der Gebühr auf € 52.098,80 zzgl. 10% USt..

Es wird der Antrag gestellt, die Berufung abzuweisen, die Gebühr entsprechend zu korrigieren und den vorliegenden Berufungsbescheid, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen

Berufungsbescheid

Sie haben an der bereits an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Bad Ischl angeschlossenen Liegenschaft in Bad Ischl, Rettenbachwaldstraße 37, Erweiterungsarbeiten durchgeführt. Zur Bemessung der Kanalanschlussgebühr für diese Erweiterung erging vom Bürgermeister der Bescheid vom 13. März 2012, Zl. STEU-5.060/4-2012, mit welchem ein Betrag i.H.v. €59.641,01 vorgeschrieben wurde. Sie haben gegen diesen Bescheid binnen offener Frist berufen. Es ergeht daher vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl als Abgabenbehörde 2. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

Spruch

1. Der Antrag der Berufungswerberin, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, wird abgewiesen;
2. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides wie folgt festgesetzt:
 € 52.098,80 ... Nettobetrag
€ 5.209,- ... 10% USt. gem. Umsatzsteuergesetz 1994
 € 57.397,80 ... Gesamtbetrag
3. Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. §212a BAO wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 207ff. BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009
- §95 Abs.1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F

Begründung

ad 1.: Der Einwand der Verjährung ist nicht begründet. Zutreffend ist, dass §207 Abs.2 BAO eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vorsieht. Gem. §208 Abs.1 lit.a) BAO beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeanspruch entstanden ist.

Die Berufungswerberin übersieht in Ihrer Berufung jedoch die Regelung des § 209 Abs.1 BAO :“ ...*Werden innerhalb der Verjährungsfrist (§ 207) nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres*

Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist. ...“

Solche Handlungen wurden von der Abgabenbehörde gesetzt, und zwar 1. durch die schriftliche Wahrung des Parteiengehörs vom 18.11.2008 und 2. die Vorladung Herrn Martin Höchers vom 29.11.2011 (welcher auch Folge geleistet wurde).

Dies hat – selbst unter Zugrundelegung der Angaben der Berufungswerberin über den Beginn der faktischen Nutzung des Objektes im Dezember 2005 – zur Folge, dass die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des 31. Dezember 2012 enden würde, bzw. durch den ggstdl. Berufungsbescheid erneut entsprechend verlängert wird.

ad 2.: Der Abgabenanspruch ist – unter Zugrundelegung der Angaben der Berufungswerberin – im Dezember 2005 entstanden. Daraus erfolgt – entgegen dem erstinstanzlichen Bescheid - die Anwendung der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 17.12.1990, in der Fassung vom 3. 3. 2005. Somit resultiert aus einer Gebührenberechnungsgrundlage von 3.029m² und einem Gebührensatz von € 17,20 ein Betrag von € 52.098,80 zzgl. 10% USt.

ad 3.: Die verfahrensgegenständliche Sach- und Rechtslage erscheint der Berufungsbehörde so eindeutig, dass die eingebrachte Berufung als „...wenig erfolgversprechend ...“ i.S.d. §212a Abs.2 lit. a) BAO zu qualifizieren ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Pkt. 7. Ortskanal und Wasserversorgung BA 15 und BA 05, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Die Baumeisterarbeiten für den Ortskanalbauabschnitt Mitterweißenbach-Kösslbach, wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 6.5.2010 an die Fa. Teerag-Asdag, Linz, vergeben. In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.3.2012 wurde die Sanierung des Kanal- u. Wasserleitungsbestandes in der Dumbastraße als Anschlussauftrag zu dem im Betreff angeführten Ortskanalbauabschnitt an die Fa. Teerag-Asdag, Linz beschlossen.

Das 5. Nachtragsangebot der Fa. Teerag-Asdag weist 6 Positionen auf, welche alle die Kanal- und Wasserleitungssanierung in der Dumbastraße betreffen und im Hauptangebot nicht enthalten sind.

Die Angebotssumme beläuft sich insgesamt auf netto € 102.817,94.

Dieses Nachtragsangebot der Fa. Teerag-Asdag wurden vom Bauleiter des Ortskanalbauabschnittes überprüft. Hr. Dipl.Ing. Adler teilt mit Schreiben vom 10.5.2012 mit, dass die Preise angemessen sind und dem Preisniveau des Hauptangebotes entsprechen. Das Amt der OÖ. Landesregierung hat mit Schreiben vom 20.6..2012 aus fördertechnischer Sicht die Zustimmung zu diesem Nachtragsangebot erteilt.

Es wird der Antrag gestellt, dem 5. Nachtragsangebot der Fa. Teerag-Asdag, Linz mit Gesamtkosten von netto € 102.817,94 zuzustimmen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Pkt. 8. Ortskanalisation BA 16, Sanierungsprojekt 2010, Altbestand, Förderungsvertrag, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Der Förderungsvertrag des BM. für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, mit der Antragsnummer B201352 wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es handelt sich dabei um die Sanierung der besonders schlechten Teile der Kanalisation im Zentrum von Bad Ischl.

Der vorläufige Fördersatz beträgt 8 % der voraussichtlichen Gesamtkosten von € 2,300.000,--.

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Pkt. 9. FF Bad Ischl, Anschaffung eines Löschfahrzeuges, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Für die Freiw. Feuerwehr Bad Ischl ist eine Ersatzbeschaffung des Lösch-Fahrzeuges mit Allrad LF-A notwendig. Das Fahrzeug wird 2013 25 Jahre alt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 250.000,-- Euro netto. Der Zuschuss vom Land und vom Landesfeuerwehrkommando beträgt nach derzeit gültigen Richtlinien rd. 166.600,-- Euro netto. Um ein Ansuchen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung stellen zu können, ist über diesen Ankauf ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges (LF-A) für die Freiwillige Feuerwehr Bad Ischl einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Pkt. 10. Immobilien Bad Ischl GmbH, Änderung Gesellschaftsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Bedingt durch die Anstellung eines Geschäftsführers für die Ausrichtung der Landesgartenschau 2015 und im Hinblick auf die klare Trennung der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer - Dipl.Ing. Dr. Christoph Hauser für die Landesgartenschau 2015 und Rainer Stadler für alle anderen Bereiche der Gesellschaft - war die Änderung des § 8 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages erforderlich, der nun neu wie folgt lautet:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung durch die Generalversammlung erfolgt. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so vertreten diese die Gesellschaft jeweils einzeln und selbstständig. Sollten Prokuristen bestellt sein, so zeichnen diese jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Die Generalversammlung hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages am 4. September 2012 beschlossen.

Es wird der Antrag gestellt, die Änderung des Gesellschaftsvertrages wie beschrieben zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
3	Stimmenthaltungen:	Mag. ^a Margit Ketter Mag. ^a Sigrid Schneeberger GRE. Gerda Reitsamer
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Pkt. 11. Kaiser-Jubiläumsweg, Wahrung des öffentlichen Gehrechtes

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Der Bgm. berichtet in der ggst. Angelegenheit, dass kurz vor der heutigen Sitzung es in seinem Büro nochmals eine Verhandlung mit dem Grundeigentümer gegeben habe. Seiner Einschätzung nach konnte dabei eine künftige Einigung erzielt werden, so dass davon auszugehen ist, dass auch in Hinkunft der Weg in einer umgelegten Form hindernisfrei begangen werden kann.

Für den Fall, dass diese Einigung doch nicht zustande kommen sollte, wird der Antrag gestellt, die Stadtamtsdirektion zu ermächtigen, gegebenenfalls die erforderlichen rechtlichen Schritte - bis hin zu einer allfälligen Klageeinbringung samt Anwaltsbevollmächtigung - einzuleiten, um dieses Ziel zu gewährleisten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
1	Stimmenthaltung:	GR. Rudolf Laimer
36	Stimmen für den Antrag:	Restliche Gemeinderatsmitglieder

Pkt. 12. Bebauungsplan „Altstadt Linkes Traunufer“, Abänderung Nr. 12, Grst. 53/1 Teilfl., GB. Bad Ischl (Änderung bzw. Ergänzung der Baufluchtlinie sowie eine Änderung der baulichen Festlegungen im Bereich Nebengebäude auf ein Vollgeschoß, Sonderbauweise), Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Berichtersteller und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Seitens der betroffenen Grundeigentümer, bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-16/1985 - „Altstadt Linkes Traunufer“- eingereicht. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 3. Sitzung des Bauausschusses vom 22.04.2010. Laut Begründung der Antragstellerin ist eine Sanierung bzw. Vergrößerung des Nebengebäudes geplant. Dies bedeutet, dass die Nutzungsschablone samt einer geringfügigen Anpassung der Fluchtlinien notwendig ist. Die Nutzungsschablone soll mit einem Geschoß (I) festgelegt werden. Vom Ausschuss wurde im Hinblick auf eine fußläufige Verbindung vom Rathaus zur Wirerstraße die Einräumung eines Gehrechtes an der nördlichen Grundgrenze der Antragstellerin erhoben. Die Maßnahme dient der Qualitätsverbesserung im Stadtzentrum.

Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 3. Sitzung vom 22.04.2010 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

In der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 8.07.2010 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu oa. Bebauungsplanänderung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
m. d. Ersuchen um Weiterleitung an d. Abtlg. Naturschutz, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
2. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
3. Energie AG Oö, Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
4. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
5. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstraße 40, 4021 Linz
6. Öst. Salinen AG, Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat, Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für die Behörden am 28.09.2010 und endet für die Nachbarn am 31.08.2010.

In der Stellungnahme der Dion. für Landesplanung, wirtsch. u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung wird festgestellt, dass durch die vorgesehene Änderung – geplant ist die Sanierung bzw. Vergrößerung eines Nebengebäudes im Bereich der Liegenschaft Wirerstraße Nr. 6 – überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Die Übereinstimmung mit den Festlegungen im verordneten Flächenwidmungsplan ist gegeben. Eine darüber hinausgehende fachliche Prüfung erfolgt nicht.

In den abgegebenen Stellungnahmen, sofern überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen und Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Bebauungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Entgegen der vom Ausschuss geforderten Einräumung eines Gehrechtes an der nördlichen Grundgrenze wurde seitens der Antragstellerin ein Verkaufsangebot gemacht. Dabei wurde ein Preis von € 350,00 per m² genannt.

In der 6. Sitzung des Bauausschusses vom 21.10.2010 wurde die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zurückgestellt, dies deshalb, da bezüglich des Verkaufes bzw. Ankaufes noch Verhandlungen geführt werden sollten.

In der 7. Sitzung des Bauausschusses vom 07.02.2011 wurde informiert, dass noch keine konkreten Vorstellungen zum geforderten Grundankauf seitens der ÖBF – AG bekannt gegeben wurden.

Auf Wunsch der ÖBF-AG fand am 24.07.2012 eine kurzfristig anberaumte Besprechung zur Bebauungsplanänderung Nr. 12 – Linkes Traunufer statt.

Die von der ÖBF-AG vorgeschlagene Variante mit einem Kaufpreis von € 150,00/m² für 59 m² (Wegerrichtung) samt Abbruch und Neuerrichtung der Grenzmauer (wieder derzeitige Bestand) soll nicht weiterverfolgt werden, da die Kosten für eine Mauer- u. Einfriedungserrichtung auf mind. den ursprünglich genannten Kaufpreis von € 350,00/m² herankommen.

Der Preis von € 350,00/m² stellt den ortsüblichen Grundpreis in dieser innerstädtischen Lage dar.

Seitens der ÖBF-AG wurde ein Optionsvertrag für den Verkauf dieser 59 m² angeboten, es soll jedoch unter Bedachtnahme auf Rechtssicherheit (erforderliche Zustimmung durch den Aufsichtsrat der ÖBF-AG) der Ankauf für die Stadtgemeinde sofort erfolgen (Besprechung Hr. Bgm. Hannes Heide, Hr. StR Thomas Loidl, Hr. GR Engelbert Grießmeier).

Von Hr. BAL Ing. Thomas Siegl wurde zwischenzeitlich ein Preis von € 300,00/m² ausverhandelt.

Auf Grund der Dringlichkeit wurde von den Fraktionen eine Stellungnahme zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens betreffend Bebauungsplanänderung Nr. 12 ÖBF-AG, sowie den Ankauf von ca. 59 m² zu einem Preis von € 300,00/m² von der ÖBF-AG eingeholt. Es waren sämtliche Stellungnahmen positiv.

Die neue Einfriedung bzw. Mauer wäre somit auf dem verbleibenden Eigengrund u. auf Kosten der ÖBF-AG zu errichten; die Erhaltung u. Instandhaltung der Einfriedungen würde ebenfalls zur Gänze der ÖBF-AG obliegen.

Ein Denkmalschutz für dieses Objekt besteht nicht. Die von der Abänderung betroffenen Grundstücke sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Bauland - Kerngebiet ausgewiesen. Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Es wird daher empfohlen, dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren, einzuleiten.

Alle eingegangenen Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Die schriftliche Verkaufszusage der ÖBF AG für einen ca. 59 m² großen Grundstreifen – Teilfl. Gst. 53/1, EZ 37, KG Bad Ischl zum Preis von € 300,00 per m² wird erwartet.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Bebauungsplanänderung – Einzelabänderung Nr. 12, zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 - Altstadt Linkes Traunufer, Gst. Teilfl. 53/1, EZ 37, KG Bad Ischl Änderung bzw. Ergänzung der Baufluchtlinie sowie eine Änderung der baulichen Festlegungen im Bereich Nebengebäude auf 1 Vollgeschoß, Sonderbauweise stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Pkt. 13. Verkehrsmaßnahme

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Hasnerallee: Umwandlung des bestehenden Gehweges zwischen dem Hasnerdenkmal und der Kaltenbachstraße in einen Geh- und Radweg

Es wird der Antrag gestellt, die vorstehend genannte Verkehrsmaßnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu beantragen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Pkt. 14. Städtepartnerschaft mit Gödöllö (Ungarn), Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Seit 2011 erfolgen Besuche und Gegenbesuche der Bürgermeister von Bad Ischl und Gödöllö. Im Zuge der gemeinsamen Gespräche entstand die Idee einer Städtepartnerschaft. Beide Städte verbindet die Zeit aus der Donaumonarchie, insbesondere Kaiserin Elisabeth. Darüber hinaus eint beide Städte das Interesse an der touristischen Entwicklung, aber auch Jugendaustausch und wirtschaftliche Entwicklung sind gemeinsame Anliegen. Eine solche Städtepartnerschaft könnte im November in Gödöllö unterzeichnet werden, anlässlich des Elisabeth-Balles.

Es wird der Antrag gestellt, die Partnerschaft mit der Stadt Gödöllö mit den vorgenannten Schwerpunkten zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Pkt. 15. Allfälliges

GRE. Schenner: Der Flohmarkt auf der Esplanade ist eine gute und wichtige Belebung dieses Stadtteiles. Nun soll der Flohmarkt angeblich in die Kaiser-Franz-Josef-Straße bzw. auf den Auböckplatz verlegt; die Mehrheit der Flohmarktler möchte jedoch nach einer Umfrage auf der Esplanade bleiben. Sie appelliere dringend dahingehend, den Flohmarkt auf der Esplanade zu belassen.

Bgm. Heide: Noch wurde kein Beschluss über eine Verlegung gefasst. Die Esplanade wird derzeit im Zuge der Vorarbeiten zur Landesgartenschau attraktiviert und in diese viel investiert. Es gibt mittlerweile zwei unterschiedliche Befragungen mit zwei unterschiedlichen Ergebnissen. Der Kirtag wird jedenfalls heuer an der Esplanade stattfinden.

GRE. Schenner: Sie halte fest, dass die Unterzeichneten aus freiem Willen entschieden haben, nicht durch ihre Beeinflussung.

StR. Helga Leitner: Mit ihr - als zuständige Referentin des Wirtschaftsausschusses - wurde noch nicht darüber gesprochen. Sie halte klar fest, dass sich der Ausschuss nicht gegen die Wirtschaftstreibenden ausgesprochen. Sie persönlich könne sich beide Standorte vorstellen und sei für weitere Gespräche gerne bereit.

StR. Fuchs: Der Bereich Kaltenbachau sei auch eine Sportstätte, die Entwicklung mit der Salinen Austria finde aber nicht seine Zustimmung; so wurde zB. ein Weg wegen der Bohrlöcher einfach abgesperrt. Man müsse auf das Recht des Einspruches pochen.

Bgm. Heide: Nächste Woche findet eine Anhörung in dieser Sache statt; nach dem MinRoG darf abgebaut werden; andererseits finden aber gleichzeitig auch Verbesserungen statt, wie zB. die Renaturierung der Traun mit der Anbindung des Altarmes.

Pkt. 16. Personalangelegenheiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR. Thomas Loidl

Änderung Dienstpostenplan, Schaffung VB-Planstelle GD 14.1 - Facility-Management und Gebäudeverwaltung

Die Stadtgemeinde Bad Ischl hat einen Antrag auf Schaffung eines Dienstpostens – VB Planstelle GD 14.1 – für Facility-Management und Gebäudeverwaltung beim Amt der OÖ. Landesregierung gestellt. Im Bericht des Landesrechnungshofes wird eine Schaffung eines solchen Dienstpostens befürwortet.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat mit Schreiben vom 31. Mai 2012 (IKD[Gem]-210091/179-2012-Shü) die Genehmigung hierfür erteilt.

Es wird hiermit der Antrag gestellt, eine VB-Planstelle der Funktionslaufbahn GD 14.1 (Facility-Management und Gebäudeverwaltung) zu schaffen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

Ende: 17:40 Uhr

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
StR. Heidemaria Stögner	SPÖ	
GR. Engelbert Grießmeier	ÖVP	
GR. DI. Andreas Laimer	FPÖ	
Mag. ^a Margit Ketter	GRÜNE	

Die Verhandlungsschrift über 13. Sitzung wurde am 13.12.2012 mit / ohne Einwendungen genehmigt.

Der Vorsitzende: